

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Weißenbronn

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten nach den jeweils festgelegten Ruhezeiten

a) Einzelgrab:	300€ / 20 Jahre
b) Doppelgrab:	500€ / 20 Jahre
c) Dreifachgrab:	700€ / 20 Jahre
d) Kindergrab (bis 12 Jahre):	100€ / 20 Jahre
e) Beisetzung einer Urne in einer belegten Grabstelle:	100€ / 10 Jahre
f) Urnenkleingrab:	200€ / 10 Jahre
g) Urnenrasengrab:	300€ / 10 Jahre
h) Urnenrasengrab bei Doppelbelegung	600€ / 10 Jahre

Bei Wiederbelegung eines Grabs oder bei Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren anteilig berechnet.

§ 5

Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 6

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz und Jahr: 10,00 €

§ 7

Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle	60,00 €
Gebühr für jeden weiteren Nutzungstag	20,00 €

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

....., den

Der Kirchenvorstand